



Foto: Max Lautenschläger

# Lieferantenqualifizierung Qualifizierungsbedingungen

**Auf die richtigen Partner setzen!**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vorwort</b>	<b>3</b>
1.1 Prinzip des Lieferantenmanagements der Deutschen Bahn AG	3
1.2 Ziele des Lieferantenmanagements der Deutschen Bahn AG	3
1.3 Lieferantenqualifizierung der Deutschen Bahn AG	3
<b>2 Qualifizierungsbedingungen</b>	<b>5</b>
2.1 Grundsätze	5
2.2 Ablauf der Prüfung	6
2.3 Gültigkeitsdauer und Aufrechterhaltung der Qualifizierung, Ausschlusskriterien	6
2.4 Erweiterung der Qualifizierung/Ergänzung der Qualifizierung	7
2.5 Requalifizierung (Aktualisierung bzw. Fortschreibung der Qualifizierung)	7
2.6 Entgelte für die Qualifizierung bzw. Requalifizierung	8
2.7 Einreichung, Vollständigkeit und Plausibilität der Antragsunterlagen, Nachforderungen	8
2.8 Qualifizierungsergebnis	8
2.9 Ablehnung	8
2.10 Hinweise zum Datenschutz im Rahmen des Lieferantenmanagements	9

# 1 Vorwort

## 1.1 Prinzip des Lieferantenmanagements der Deutschen Bahn AG

Lieferanten sind unsere Partner für die Sicherung des Konzernerfolges. Die Lieferungen und Leistungen von Lieferanten stehen am Beginn der Wertschöpfungskette und sind entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Bahn AG.

Unser Lieferantenmanagement ist unternehmensweit gültig und in den führenden IT-Systemen der Deutschen Bahn AG verankert.

## 1.2 Ziele des Lieferantenmanagements der Deutschen Bahn AG

Mittel- und langfristig optimieren wir durch die Entwicklung unseres Lieferantenportfolios die Versorgungssicherheit, das Kostenniveau und die Prozesseffizienz der Deutschen Bahn AG. Die Ziele sind klar definiert und im Regelprozess abgebildet.

Der Prozess des Lieferantenmanagements besteht aus vier Phasen, die kontinuierlich und wiederkehrend durchlaufen werden:

### Vier miteinander verzahnte Phasen bilden einen kontinuierlichen Prozess:

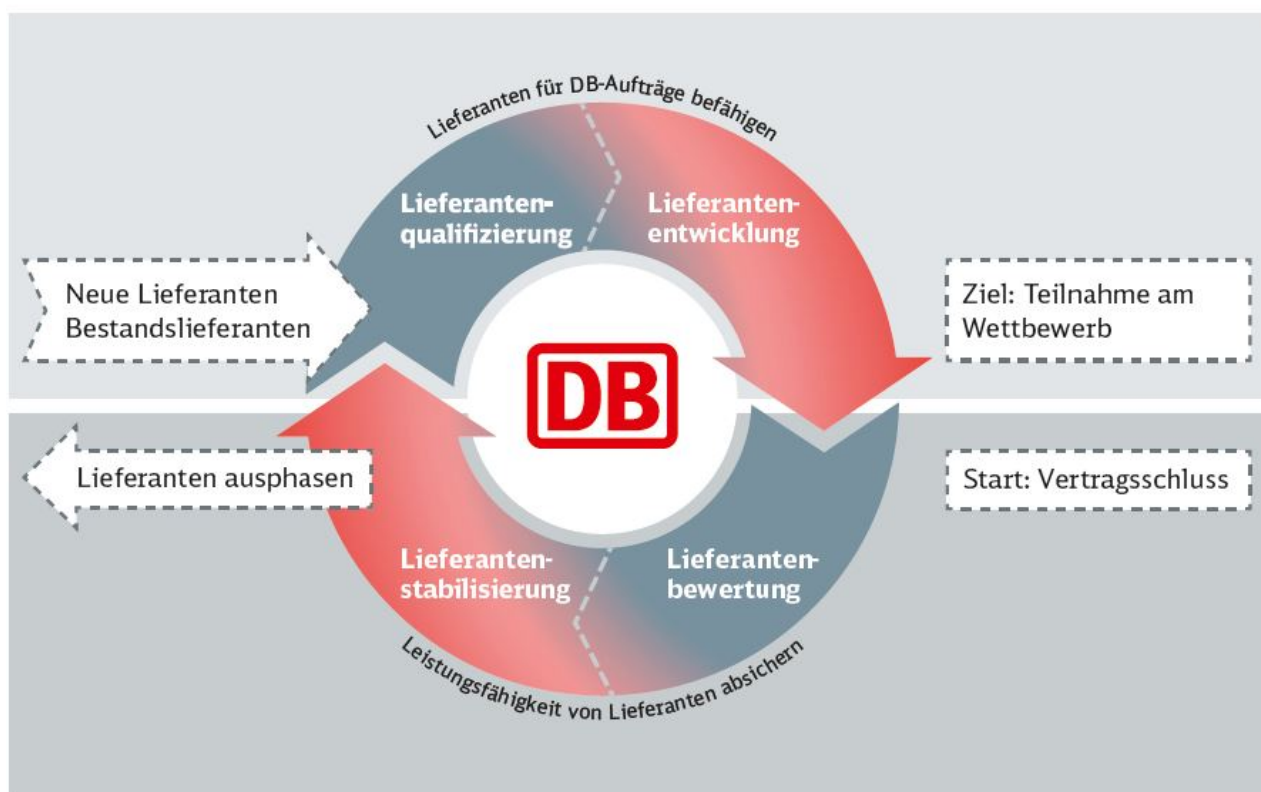


Abbildung 1 Schaubild Lieferantenmanagement

## 1.3 Lieferantenqualifizierung der Deutschen Bahn AG

Wer passt zu uns? Im ersten Schritt nehmen wir in der Lieferantenqualifizierung auf Basis definierter Mindeststandards geeignete Lieferanten in den Pool potenzieller DB-Vertragspartner auf.

Dies beschleunigt an vielen Stellen den Vergabeprozess. Zudem schaffen wir in dieser Phase die Grundlagen für die spätere Entwicklung des qualifizierten Lieferanten.

Ob Ihr Unternehmen die grundsätzliche Eignung und Zuverlässigkeit zum potenziellen Vertragspartner der Deutschen Bahn AG mitbringt, wird nach den Kriterien

- Fachkunde und
- Leistungsfähigkeit sowie
- Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124 GWB

entschieden. Die Lieferantenqualifizierung erfolgt je Warengruppe und in der Regel unabhängig von einer Vergabe. Eine Warengruppe definiert ein spezifisches Produkt bzw. eine Leistung. Ihr Unternehmen kann für mehrere Warengruppen qualifiziert werden.

Eine spezielle, formellere Form der Eignungsprüfung ist – ebenfalls unabhängig von einem konkreten Vergabeverfahren – die Einrichtung und Verwaltung eines Qualifizierungssystems gemäß § 48 Sektorenverordnung (SektVO) zur Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit potenzieller Bewerber („Präqualifikation“). Diese wird für ausgewählte Lieferungen/Leistungen durchgeführt.

Jeder unserer Lieferanten wird im Rahmen der Qualifizierung entsprechend seiner Lieferungen und Leistungen je Warengruppe einer Anforderungsklasse zugeordnet.

Entsprechend der individuellen Einstufung werden in den nachfolgenden Anforderungsklassen unterschiedliche Prüfmodule angewandt:

- Gering: Basisdaten (u. a. Kontakt-, Bank- und Steuerdaten)
- Üblich: wie „gering“, zusätzlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit
- Hoch: wie „üblich“, zusätzlich u.a. Qualitätsfähigkeitseinstufung

Je nach Anforderungsklasse erfolgt die Qualifizierung der Unternehmen für jede Warengruppe in unterschiedlicher Tiefe mit jeweils differenzierten Anforderungen.

Nach erfolgreicher Qualifizierung befindet sich Ihr Unternehmen im Pool potenzieller Vertragspartner. Dies ist Voraussetzung für eine Geschäftsbeziehung mit der Deutschen Bahn AG, bedeutet jedoch nicht automatisch eine Eignung für jedes Vergabeverfahren innerhalb einer Warengruppe. Hierfür werden im Einzelfall ggf. noch weitere Eignungskriterien abgefragt.

## 2 Qualifizierungsbedingungen

---

### 2.1 Grundsätze

- Die Deutsche Bahn AG betreibt dieses Qualifizierungsverfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen nach folgenden Bedingungen (Qualifizierungsbedingungen). Die Qualifizierung erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend auch Unternehmen genannt) und allen Unternehmen des DB-Konzerns. Der Begriff „Unternehmen“ umfasst hierbei natürliche oder juristische Personen, öffentliche Einrichtungen oder Gruppen dieser Personen und/oder Einrichtungen, die die Ausführung von Bau-, Liefer- bzw. Dienstleistungen anbieten.
- Zusätzlich zu diesen Qualifizierungsbedingungen können weitere Bedingungen gelten (z. B. Verfahrensregeln zum Präqualifikationsverfahren). Die sich hieraus ggf. ergebenden speziellen Anforderungen bleiben von diesen Qualifizierungsbedingungen unberührt.
- Dieses Qualifizierungsverfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- Jedes interessierte Unternehmen muss einen eigenen Antrag auf Qualifizierung stellen, hierbei seine Rechtsform angeben und – soweit vorhanden – einen entsprechenden Nachweis erbringen (z. B. Handelsregisterauszug o. ä.). Dies gilt auch für verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG). Sofern ein Unternehmen einen Antrag stellt, das mit anderen Unternehmen verbunden ist, so gilt der Antrag nur für das antragstellende Unternehmen, nicht jedoch auch für mit diesem verbundene Unternehmen. Die Deutsche Bahn AG behält sich bei Anträgen von verbundenen Unternehmen vor, die Entscheidung über die Qualifizierung auf dasjenige rechtlich selbstständige Unternehmen zu beschränken, das im konkreten Fall für die Leistungserbringung verantwortlich zeichnet.
- Referenznachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis werden im Rahmen des Qualifizierungsverfahrens akzeptiert. Soweit in den Verfahrensregeln zum Präqualifikationsverfahren weitere oder andere Festlegungen getroffen wurden, bleiben diese hiervon unberührt.
- Bei Bewerber-, Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften muss jedes Mitglied für die entsprechenden Warengruppen qualifiziert sein.
- Die Deutsche Bahn AG behält sich vor, jedes Unternehmen, das einen Antrag auf Qualifizierung gestellt hat, während des Qualifizierungsverfahrens bzw. während der Geltungsdauer der Qualifizierung im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im Qualifizierungsverfahren bewerteten Kriterien zu überprüfen.
- Die Qualifizierung ersetzt nicht eine ggf. erforderliche fachtechnische Zertifizierung.
- Die Deutsche Bahn AG behält sich jederzeit vor, die Qualifizierungsbedingungen zu ändern und neue Informationen einzuholen bzw. weitere Anforderungen zu stellen. Daraus resultierend kann im Einzelfall eine Neuqualifizierung auch vor Ablauf der eigentlichen Qualifizierungsdauer erforderlich werden.

## 2.2 Ablauf der Prüfung

Das Qualifizierungsverfahren wird wie folgt durchgeführt:

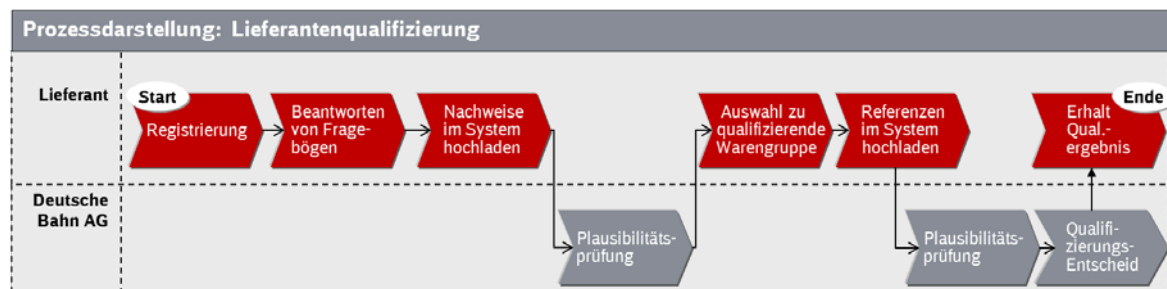


Abbildung 2 Prozessdarstellung

Im ersten Schritt sind Fragen zu beantworten, mit denen die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Unternehmens auf Basis der Eignungskriterien Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie der Zuverlässigkeit anhand des Vorliegens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124 GWB erfolgt.

Nach Beantwortung der Fragen erhält das Unternehmen die Aufforderung Nachweisdokumente einzureichen.

Erfüllt das Unternehmen grundsätzliche Anforderungen oder wesentliche spezifische Anforderungen nicht, wird der Antrag abgelehnt.

Wird dieser Schritt erfolgreich absolviert, erhält das Unternehmen die Möglichkeit zur Auswahl der spezifischen Warengruppen.

Anschließend werden für diese Warengruppen Referenzen zum Nachweis der Fachkunde verlangt. Die Referenzen sollen vorwiegend die technische Ausstattung sowie die fachliche Qualifikation des Personals im Hinblick auf die jeweiligen Warengruppen belegen.

Nach Prüfung der Referenzen wird dem Unternehmen die Entscheidung über den Qualifizierungsantrag mitgeteilt. Bei erfolgreicher Qualifizierung wird es informiert, dass es in den Lieferantenpool der Deutschen Bahn AG aufgenommen wurde. In den Warengruppen, für die das Unternehmen keine Qualifizierung erhalten hat, kann es gemäß Ziff. 2.9 frühestens in sechs Monaten erneut eine Qualifizierung beantragen.

Aus der Aufnahme in den Lieferantenpool der Deutschen Bahn AG kann weder ein direkter Anspruch auf Teilnahme an einem Vergabeverfahren noch auf einen Auftrag abgeleitet werden. Darüber hinaus können im Vorfeld einer Beteiligung an einem Vergabeverfahren zur Feststellung der Eignung bzw. des Vorliegens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124 GWB ggf. weitere oder aktualisierte Dokumente durch die Vergabestelle gefordert werden.

## 2.3 Gültigkeitsdauer und Aufrechterhaltung der Qualifizierung, Ausschlusskriterien

- (1) Die Qualifizierung hat in der Regel eine Gültigkeit von vier Jahren. Eine Zwischenprüfung während der Laufzeit der Qualifizierung in Bezug auf das Bestehen der Fachkunde und Leistungsfähigkeit bzw. des Vorliegens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124 GWB behält sich die Deutsche Bahn vor. Die Regelungen zur Requalifizierung unter Punkt 2.5 sind parallel zu beachten.
- (2) Das Unternehmen ist verpflichtet, der Deutschen Bahn AG wesentliche Änderungen gegenüber den Angaben im Qualifizierungsverfahren mitzuteilen. Als wesentliche Änderungen gelten zum Beispiel: Umfirmierungen, Änderungen der Gesellschaftsform, der Eigentumsverhältnisse, der Unternehmensstandorte, sowie der Angaben zur grundsätzlichen Fachkunde oder Leistungsfähigkeit bzw. zum Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124 GWB.



Die vorgenannten Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich in Textform mitzuteilen und in geeigneter Form, beispielsweise durch Vorlage von Handelsregisterauszügen, zu belegen.

(3) Vergaberechtliche Ausschlusskriterien

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Qualifizierung führt das nachstehende Kriterium unter Nr. 1 zwingend zum sofortigen Abbruch des Qualifizierungsverfahrens/zum Entzug der Qualifizierung bzw. kann das nachstehende Kriterium unter Nr. 2 zum sofortigen Abbruch des Qualifizierungsverfahrens/zum Entzug der Qualifizierung führen,

1. wenn einer der Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegt bzw.

2. wenn einer der Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem Qualifizierungsverfahren bzw. eines Entzuges der Qualifizierung umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gemäß § 125 GWB. Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 f. GWB hat die Deutsche Bahn AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die Qualifizierung bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der Deutschen Bahn AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der Qualifizierung mit, darf dieses die erteilte Qualifizierung in dem vorgenannten Zeitraum bzw. bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen.

(4) Die Deutsche Bahn AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung (en) abzulehnen oder bereits erteilte Qualifizierung(en) zu entziehen bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens bzw. dem Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß §§ 123 oder 124 GWB als Lieferant der Deutschen Bahn AG bestehen, wenn das Unternehmen seiner Pflicht aus Ziff. 2.3 Abs. 2 nicht vollständig nachgekommen ist oder einer der in Ziff. 2.3 Abs. 3 genannten Umstände eintritt.

In einem solchen Fall kann das Unternehmen gemäß Ziff. 2.9 frühestens sechs Monate nach Entzug der Qualifizierung erneut eine Qualifizierung beantragen.

---

#### **2.4 Erweiterung der Qualifizierung/Ergänzung der Qualifizierung**

Qualifizierte Unternehmen haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Qualifizierung auf zusätzliche Warengruppen zu erweitern. Hierfür ist eine neue Qualifizierung zu beantragen.

---

#### **2.5 Requalifizierung (Aktualisierung bzw. Fortschreibung der Qualifizierung)**

Vor Ablauf der Gültigkeit der Qualifizierung (in der Regel vier Jahre) wird auf Initiative des Unternehmens die Qualifizierung auf Basis aktualisierter Unternehmensdaten geprüft und erneuert. Hierzu stellt das qualifizierte Unternehmen rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit einen Antrag auf Requalifizierung über das WebPortal.

Für Warengruppen, die einem Präqualifikationsverfahren in der Beschaffung Infrastruktur unterliegen, ist eine Requalifizierung rechtzeitig vor Ablauf von 2 Jahren Laufzeit der Präqualifikation eigeninitiativ zu beantragen.

Die Verantwortung für die rechtzeitige und vollständige Antragstellung obliegt dem Unternehmen. Hierbei ist zu beachten, dass die Regelbearbeitungsdauer von der Antragstellung bis zur Qualifizierungsentscheidung in Abhängigkeit der gewählten Warengruppe bis zu acht Wochen betragen kann. Werden Nachforderungen z. B. wegen unvollständiger/unplausibler Unterlagen gestellt, kann sich die Bearbeitungsdauer verlängern. Aus einem verzögerten Qualifizierungsverfahren kann das antragstellende Unternehmen keinerlei Ansprüche geltend

machen, es sei denn, es steht fest, dass diese Verzögerungen durch die Deutsche Bahn AG zu vertreten sind.

Erfolgt ein entsprechender Antrag auf Requalifizierung nicht bis zum Laufzeitende der Qualifizierung, endet die Qualifizierung gemäß der in der Qualifizierungsbescheinigung genannten Gültigkeitsdauer. In den Warengruppen, die einem Präqualifikationsverfahren in der Beschaffung Infrastruktur unterliegen, endet die Präqualifizierung zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung für die Requalifizierung.

---

## **2.6 Entgelte für die Qualifizierung bzw. Requalifizierung**

In bestimmten Warengruppen ist für die Durchführung des Qualifizierungs- einschließlich Requalifizierungsverfahrens ein Entgelt als Aufwandsentschädigung zu entrichten. Auf die Entgeltspflicht und die Höhe des Entgelts wird das Unternehmen im Rahmen der Registrierung hingewiesen. Durch die Entrichtung des Entgelts entsteht kein Anspruch auf Erteilung der Qualifizierung.

Das Entgelt wird bei Antragstellung fällig. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Rücknahmeverlangen des Antrages durch den Antragsteller, bei der Nichterteilung einer Qualifizierung oder bei einem Abbruch des Vorganges aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat.

Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem oder weitere Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers bestätigt und diesem der Fragebogen zur Qualifizierung zugesendet worden ist. Werden Vorgänge nach Ziff. 2.7 (2) abgebrochen oder werden Anträge abgelehnt, sind erneute Anträge in denselben Warengruppen erneut erforderlich und nach den vorgenannten Regelungen kostenpflichtig.

---

## **2.7 Einreichung, Vollständigkeit und Plausibilität der Antragsunterlagen, Nachforderungen**

(1) Für die Einreichung, die Vollständigkeit und Plausibilität der Antragsunterlagen (Fragebögen, Dokumente etc.) ist allein der Antragsteller verantwortlich.

(2) Reicht der Antragsteller entweder den Fragebogen oder die zugehörigen Nachweise nach Schritt 1 Ziff. 2.2 dieser Qualifizierungsbedingungen nicht ein, wird der Vorgang abgebrochen. Ein neuer Antrag kann in diesem Fall jederzeit gestellt werden. Der 2. Absatz unter Ziff. 2.6 dieser Qualifizierungsbedingungen bleibt davon unberührt.

(3) Eingereichte Antragsunterlagen, siehe Ziff. 2.2 dieser Qualifizierungsbedingungen, werden auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Sind die durch den Antragsteller eingereichten Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel, werden dazu Nachforderungen mit einer angemessenen Frist zur Nachreichung gestellt.

(4) Erfüllt der Antragsteller diese Nachforderungen innerhalb der gestellten Frist nicht, wird der Antrag anhand der vorliegenden Unterlagen entschieden.

---

## **2.8 Qualifizierungsergebnis**

Das Ergebnis der Lieferantenqualifizierung erhält das Unternehmen mit einer Lieferantenqualifizierungsbescheinigung per E-Mail.

Nach erfolgreicher Qualifizierung befindet sich das Unternehmen im Pool potenzieller Vertragspartner (Lieferantenpool).

Aus der Aufnahme in den Lieferantenpool der Deutschen Bahn AG entsteht weder ein direkter Anspruch auf Teilnahme an einem Vergabeverfahren noch auf einen Auftrag.

---

## **2.9 Ablehnung**

Wird ein Antrag abgelehnt oder die Qualifizierung entzogen, kann ein neuer Antrag frühestens sechs Monate nach der Ablehnung bzw. dem Entzug gestellt werden.



---

## 2.10 Hinweise zum Datenschutz im Rahmen des Lieferantenmanagements

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Teilnahme an der Lieferantenqualifizierung und dem Lieferantenmanagement der Deutschen Bahn. Für uns ist der vertrauensvolle Umgang mit personenbezogenen Daten unserer Lieferanten bzw. ihren Mitarbeitern sehr wichtig. Hiermit informieren wir Sie darüber, wie der zentrale Einkauf der Deutschen Bahn mit personenbezogenen Daten umgeht, die im Rahmen der Lieferantenqualifizierung erhoben werden. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zum technischen Datenschutz auf diesem Portal finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.deutschebahn.com/Datenschutz](http://www.deutschebahn.com/Datenschutz).

Wir erfassen, verarbeiten und nutzen im Rahmen des Lieferantenmanagements nur personenbezogene Angaben, die für das Lieferantenmanagement erforderlich sind. Wir benötigen außer unternehmensbezogenen Angaben zum Teil auch persönliche Daten, um Ihren Antrag auf Lieferantenqualifikation zu bearbeiten und ggf. die nachfolgenden Phasen des Lieferantenmanagements (Lieferantenbewertung; Lieferantenentwicklung) durchzuführen. Daten mit Personenbezug sind insbesondere: Kontaktdaten zum Zweck der Kommunikation sowie, je nach Erforderlichkeit in einzelnen Warengruppen bzw. Funktionsgruppen, auch personenbezogene Nachweisdokumente oder Qualifikationen.

**Bitte beachten Sie:** In unseren Antragsformularen und Fragebögen wird das Prinzip der Datensparsamkeit beachtet. Das heißt, es werden nur so viele Daten mit Personenbezug erhoben und verarbeitet, wie unbedingt erforderlich. Sofern es für Ihren Qualifikationsnachweis erforderlich ist, dass Sie einzelne Personen mit bestimmten persönlichen Qualifikationen, Fachqualifikationen, Zulassungen, Berechtigungen o. ä. gemäß den relevanten Normen, Standards oder Vorschriften einsetzen bzw. dem Vertragspartner nachweisen, werden diese Daten von uns erhoben und verarbeitet. Jedoch werden von uns, falls möglich, von Ihnen im Rahmen der Qualifikation Eigenangaben und Auskünfte nur in allgemeiner Form, also ohne Bezug auf einzelne bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen (z. B. Mitarbeiter Ihres Unternehmens) erbeten. Ferner verlangen wir erforderliche Qualifikationsnachweise in unseren Antragsformularen, soweit dies ausreichend ist, ausdrücklich nur in pseudonymisierter Form (z. B.: „Zeugnis MA 197“), also nicht mit erkennbarem Klarnamen („Zeugnis Maxi Mustermann“). Pseudonymisiert bedeutet, dass der Name des Betroffenen und andere Identifikationsnachweise durch Platzhalter, z. B. eine Nummer, ersetzt werden. **Wir bitten Sie, diese Anforderungen im Sinne des Datenschutzes genau zu beachten und nicht über unsere konkreten Anforderungen hinaus personenbezogene Angaben zu machen oder personenbezogene Unterlagen einzureichen.** Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass, sofern Sie personenbezogene Angaben zu Ihren Beschäftigten machen müssen, Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, Ihre Beschäftigten hinreichend darüber zu informieren, dass und zu welchem Zweck diese Angaben von Ihnen an Dritte übermittelt werden.

Die Informationen, die Sie uns im Rahmen Ihres Antrags zur Verfügung stellen, werden zu jeder Zeit vertraulich behandelt und nur innerhalb des zentralen Einkaufs von den jeweils zuständigen Mitarbeitern für die Zwecke des Lieferantenmanagements eingesehen und verarbeitet. Erforderlichenfalls werden Informationen auch im Rahmen einer späteren Lieferantenbewertung durch Mitarbeiter des zentralen Einkaufs berücksichtigt (im Regelfall geschieht dies jedoch ohne Personenbezug).

Schließlich werden einzelne personenbezogene Angaben gelegentlich im Zuge einer späteren Auftragsvergabe, jeweils nur im zutreffenden Einzelfall, an die zuständigen Stellen bei den jeweiligen Konzernunternehmen der DB (an die Auftraggeber) weitergegeben.

Gleiches gilt für Anträge und Unterlagen, die uns per Briefpost (Dies ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig) oder per E-Mail erreichen. Zur gezielten und schnelleren Bearbeitung werden diese eingescannt und im Lieferantenmanagementsystem gespeichert.

Die Daten werden nach Abschluss der Maßnahmen des Lieferantenmanagements archiviert und anschließend, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht.